

Bundesgesetzblatt ²¹⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1989

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 89	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) neu: 400-8	2198
15. 12. 89	Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG) neu: 708-24; 708-2	2201
15. 12. 89	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats 111-4	2204
15. 12. 89	Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes 53-3, 53-2	2205
18. 12. 89	Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Neuntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	2209
18. 12. 89	Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Zehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1101-8, 111-6, 1103-1, 611-1	2210
18. 12. 89	Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) neu: 611-1-21; 610-1-3, 610-1-4, 611-1, 611-1-1, 611-10-14, 611-10-14-1, 611-4-4, 611-5, 611-6-3-2, 610-6-5	2212
18. 12. 89	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) neu: 2030-27; 2030-25, 53-4, 51-1, 1103-1, 1103-3, 2030-1, 2030-2, 2032-1, 50-2, 204-1, 96-3, 2031-1, 7111-1, 611-1, 2032-6	2218
12. 12. 89	Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V) neu: 8053-6-7; 8053-6-5	2235
13. 12. 89	Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung neu: 860-5-4	2237
13. 12. 89	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin und zum Glasschleifer und Glasätzer/zur Glasschleiferin und Glasätzerin neu: 806-21-1-157	2238
14. 12. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln 7849-2-1-7	2245
15. 12. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes und der Allgemeinen Zollordnung 612-14-1, 613-1-1	2246
18. 12. 89	Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) neu: 752-1-11; 721-6	2255
15. 12. 89	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1989 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zur Änderung des Beschlusses vom 6. Oktober 1982 1104-1-1-3	2259

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

Vom 15. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprechen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

§ 2

Produkt

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweg-

lichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.

§ 3

Fehler

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4

Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt oder verbringt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 5

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie

als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425 sowie § 426 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

Haftungsminderung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 8

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind.

§ 9

Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 7 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Haftungshöchstbetrag

(1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 Millionen Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 11

Selbstbeteiligung bei Sachbeschädigung

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 1125 Deutsche Mark selbst zu tragen.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.

§ 13

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

§ 14

Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 15

**Arzneimittelhaftung;
Haftung nach anderen Rechtsvorschriften**

(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 16

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz ist nicht auf Produkte anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 17

Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beträge der §§ 10 und 11 zu ändern

oder das Außerkrafttreten des § 10 anzuordnen, wenn und soweit dies zur Umsetzung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Artikel 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte erforderlich ist.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Haussmann

Gesetz
über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft
einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz – RohstoffStatG)

Vom 15. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Umfang und Zweck der Erhebung

(1) In folgenden Wirtschaftsbereichen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2),
2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe für Nichteisen- und Edelmetalle in anderen Wirtschaftszweigen) (§ 3).

(2) Die Ergebnisse der Statistiken bilden die Grundlage für politische Entscheidungen der Bundesregierung, und zwar im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und zur Durchführung von Umstrukturierungsprogrammen sowie im Bereich der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft zur Sicherung und Bevorratung volkswirtschaftlich bedeutender Rohstoffe von der Erzeugung bis zur ersten Verarbeitungsstufe.

§ 2

Erhebungsmerkmale, Periodizität, Berichtszeitraum der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sind für die Betriebe und fachlichen Betriebsteile

1. der Eisenschaffenden Industrie
monatlich
 - a) Erzeugung nach Art, Menge, Wert, Verwendungszweck und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,
 - b) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an hergestellten und gehandelten Erzeugnissen nach Art, Menge, Wert der Gießereierzeugnisse, Verwendungszweck, Ländern und Abnehmer- oder Lieferantengruppen,
 - c) Auftragseingang und Auftragsbestand nach Art, Menge und Ländern, für das Inland auch nach Abnehmergruppen,
 - d) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an Rohstoffen nach Art, Menge, Ländern und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,
 - e) Erzeugung von Brennstoffen und Energie nach Art, Menge, Wert und Verwendungszweck,
 - f) Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand an Brennstoffen und Energie nach Art, Menge, Ländern und Schmelz- sowie Fertigungsverfahren,

- g) tätige Personen nach Stellung im Betrieb und Geschlecht, Zahl der Kurzarbeitnehmer, Zu- und Abgang nach Stellung im Betrieb sowie Abgang nach Gründen,
 - h) tätige Personen nach Produktionsstufen, geleistete Stunden oder Schichten sowie Ausfallstunden nach Gründen,
 - i) Zahl und Zustand der Schmelzeinheiten,
jährlich
Verbrauch an Hilfsstoffen nach Art und Menge;
 2. des Eisenerzbergbaus
monatlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a, b, g und h;
 3. der Eisen-, Stahl- und Tempergießereien
monatlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a, b, c und d,
halbjährlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben g und h,
jährlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe f;
 4. der Erzeugung von Legierungen
monatlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstaben a und b;
 5. des Schrotthandels
monatlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe b,
halbjährlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe g;
 6. des Eisen- und Stahlhandels
monatlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe b,
halbjährlich
die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe g.
- (2) Die Erhebungen für Unternehmen, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), erfassen monatlich für den Folgemonat die Plandaten entsprechend den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a, g und h

jährlich

tätige Personen nach Stellung im Betrieb, Alter und Zuordnung zu Produktionsstufen.

(3) Der Berichtszeitraum entspricht der jeweiligen Periodizität. Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Bestandsangaben, die Angaben zu tätigen Personen, Zahl der Kurzarbeiter sowie die Angaben zu Buchstabe i und die jährlichen Erhebungen nach Absatz 2 erstrecken sich auf den Stand zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes.

§ 3

Erhebungsmerkmale, Periodizität, Berichtszeitraum der Statistik in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind für die Betriebe

1. des Nichteisenmetallerzbergbaus

monatlich

Förderung und Aufbereitung an Nichteisenmetallerzen, Erzeugung von Konzentraten nach Art und Menge,

vierteljährlich

a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten nach Art und Menge,

b) Zahl der tätigen Personen;

2. der Nichteisenmetall- und Edelmetallerzeugung

monatlich

a) Erzeugung von raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Zwischenprodukten sowie Edelmetallen nach Art, Menge und Wert,

b) Verbrauch an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen nach Art, Menge und Verwendungszweck,

vierteljährlich

a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten und -hüttenzwischenprodukten, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen sowie Edelmetallen nach Art und Menge,

b) Zahl der tätigen Personen;

3. der ersten Verarbeitungsstufe

monatlich

a) Erzeugung von Halbmaterial nach Art, Menge, Wert sowie Herkunft des bezogenen Halbmaterials,

b) Auftragseingang von Halbmaterial nach Menge sowie Herkunft,

vierteljährlich

a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisen-

metallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen nach Art und Menge,

b) Verbrauch an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen nach Art, Menge und Verwendungszweck,

c) Zahl der tätigen Personen,

jährlich

Abgabe von Halbmaterial

nach Art, Menge und inländischen Abnehmergruppen.

Die monatlichen Erhebungen sowie die vierteljährliche Erhebung der tätigen Personen werden nur bei den Nichteisenmetall-Halbzeugwerken und -Gießereien sowie in der Nichteisenmetall-Pulverindustrie durchgeführt;

4. des Nichteisenmetallhandels

vierteljährlich

a) Bestand an Nichteisenmetallerzen, -konzentraten, -hüttenzwischenprodukten, raffinierten Nichteisenmetallen und deren Legierungen, Bearbeitungsreststoffen, Schrott, nichteisenmetallhaltigen Aschen und Rückständen nach Art und Menge,

b) Zahl der tätigen Personen.

(2) Der Berichtszeitraum entspricht der jeweiligen Periodizität. Die Angaben zu Bestand und tätigen Personen erstrecken sich auf den Stand zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Statistiken sind:

1. Name, Bezeichnung, Anschrift der Unternehmen und Betriebe, Rechtsform des Unternehmens,

2. Name der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Telefon-, Telefax- und Fernschreibnummer.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

(2) Die Erteilung der Auskünfte zu § 4 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 6

Durchführung der Bundesstatistik

(1) Die Statistiken werden

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2) vom Statistischen Bundesamt,

2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 3) vom Bundesamt für Wirtschaft

durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 Nr. 2 wird im Bundesamt für Wirtschaft eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nur für Zwecke dieses Gesetzes verwenden.

(3) Das Nähere zur Ausführung des Absatzes 2 regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Erlaß.

§ 7

Übermittlungsregelung

An den Bundesminister für Wirtschaft und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und vom Bundesamt für Wirtschaft Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, die Erhebung einzelner Merkmale aussetzen sowie die Periodizitäten zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats

Vom 15. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 397), geändert durch Gesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 779), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Wahl der Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
zur Parlamentarischen Versammlung
des Europarates“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode eines Bundestages führt der neue Bundestag innerhalb von drei Monaten nach seinem ersten Zusammentritt eine Neuwahl durch.

(3) Die Amtszeit der neu gewählten Vertreter und Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung der Mandate durch die Parlamentarische Versammlung und endet mit der Bestätigung der Mandate ihrer Nachfolger durch die Parlamentarische Versammlung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Verfahren der Wahl sowie die Nachfolge im Falle des Ausscheidens eines Vertreters oder Stellvertreters infolge Tod oder aus sonstigen Gründen bestimmt der Deutsche Bundestag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 15. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 4“ durch die Worte „§ 13c Abs. 2“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „Verdienstaussfallentschädigung nach § 13;“ durch die Worte „Leistungen nach den §§ 13 bis 13d“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

3. Folgender § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.“

4. In § 7b Abs. 1 werden die Worte „Land- oder Forstwirtschaft“ durch die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

5. § 8 wird gestrichen.

6. In § 12a Abs. 2 werden die Worte „sowie § 8 gelten entsprechend“ durch die Worte „gilt entsprechend“ ersetzt.

7. Das Kapitel III des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3

§ 13

Verdienstaussfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, die infolge des Wehrdienstes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen einbüßen, erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 2 oder 3.

(2) Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes

ruht, wird das entfallende Arbeitsentgelt ersetzt. Als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 gilt das Bruttoarbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, nach Abzug der Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung; zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, erhält der Wehrpflichtige für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ des Arbeitslohns, der in dem Jahre erzielt wurde, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung. § 10 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Verdienstausschlagung beträgt je Wehrdiensttag höchstens

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 360 Deutsche Mark,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 300 Deutsche Mark.

§ 13a

Leistungen für Selbständige

(1) Wehrpflichtigen, die Inhaber von Gewerbebetrieben oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind oder andere selbständige Tätigkeiten ausüben, werden Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt.

(2) Zur Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit während des Wehrdienstes werden dem Wehrpflichtigen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 600 Deutsche Mark je Wehrdiensttag erstattet.

(3) Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit nach Absatz 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, daß die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben werden dem Wehrpflichtigen die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

§ 13b

Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte

Wehrpflichtige, denen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes infolge des

Wehrdienstes entfallen, erhalten als Entschädigung für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der sonstigen Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergeben, nach Abzug der während des Wehrdienstes weiterlaufenden sonstigen Einkünfte, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark.

§ 13c

Mindestleistung

(1) Unterschreiten die Leistungen nach den §§ 13 bis 13b zusammen den Betrag, der sich für den Wehrpflichtigen auf Grund seines Dienstgrades und Familienstandes nach der als Anlage beigefügten Tabelle ergibt, wird die Tabellenleistung gewährt. Diese Mindestleistung steht auch Wehrpflichtigen zu, die keine Leistungen nach den §§ 13 bis 13b erhalten.

(2) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten die Mindestleistung nur, soweit sie höher ist, als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(3) Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der entrichteten Lohnsteuern und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

§ 13d

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Leistungen nach den §§ 13a und 13b werden zusammen nur bis zu dem in § 13a Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Verdienstausschlagung nach § 13 wird daneben nur insoweit gewährt, als sie die Hälfte des nach Satz 1 nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrags nicht übersteigt."

8. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „den §§ 13a, 13b“ ersetzt.
9. Die Anlage (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 13c) ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Einem Arbeitnehmer, der“ die Worte „aus seinem Arbeitseinkommen“ eingefügt.

- bb) Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht.“
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes.“
2. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
- „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Diese Beiträge müssen aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen geleistet worden sein; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht.“
- bb) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefaßt:
- „Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13d des Unterhaltssicherungsgesetzes.“
3. In § 16a werden am Ende des Absatzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
- „§ 14a und § 14b.“
4. Dem § 17 wird angefügt:
- „(7) Für Anspruchsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1990 als Soldat eingestellt worden sind, bleiben die Vorschriften des § 14a Abs. 4, des § 14b Abs. 1 und 2 sowie des § 16a Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Anlage
 (zu § 13c)

Dienstgrad	Tagessatz - in DM -				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	37,50	46,50	49,—	52,50	56,—
Obergefreiter	38,—	47,—	49,50	53,50	57,—
Hauptgefreiter	39,50	47,50	50,—	54,—	57,50
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	40,—	48,50	51,50	54,50	58,50
Stabsunteroffizier, Obermaat	41,50	49,50	53,50	56,—	59,50
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	43,50	51,50	54,50	58,50	61,—
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	45,—	52,50	56,—	59,50	63,—
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	47,—	55,50	58,50	61,50	65,50
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	50,—	59,50	63,—	66,50	70,—
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	52,50	63,50	66,—	70,—	73,—
Hauptmann, Kapitänleutnant	58,50	70,—	74,—	77,50	81,—
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	66,50	82,50	87,—	89,50	94,—
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	68,—	85,—	91,—	92,50	96,50
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	74,—	92,50	96,50	99,50	104,—
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	80,—	101,50	104,50	108,—	111,50

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe b.

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe a.

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Neuntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 18. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ und die Zahl „4 506,50“ durch die Zahl „4 610,50“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 155“ durch die Zahl „5 274“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „9 013“ durch die Zahl „9 221“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,
Zehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
und Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Vom 18. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über zwei Jahre hinausgeht.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sechzehnten“ durch das Wort „achtzehnten“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sechstel“ durch das Wort „Achtel“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte und die

Abkömmlinge erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das Eineinhalbfache der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 381 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ und die Worte „§ 405 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ ersetzt.

7. § 29 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes; § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) Versorgungsansprüche und Versorgungsanswartschaften, die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) Versorgungsansprüche und Versorgungsanswartschaften ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach bisherigem Recht, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(4) Die sich nach Absatz 1 oder 3 ergebende Versorgungsanswartschaft nach bisherigem Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanswartschaft, die sich nach diesem Gesetz ergibt.“

9. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2209), wird wie folgt geändert:

In § 10 b Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 4 bis 8,“ die Worte „§ 35“ eingefügt.

Artikel 3

Das Bundesministeregesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16 a

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Bundesregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des

Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhält.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt, entfallen Leistungen nach den für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes.“

Artikel 4

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

In § 22 Nr. 4 wird nach dem Wort „Übergangsgelder,“ das Wort „Überbrückungsgelder,“ eingefügt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 12. Wahlperiode in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Gesetz
zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung
(Vereinsförderungsgesetz)**

Vom 18. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:
„Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuer-subjekte.“
2. In § 52 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservisten-

betreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „ein Drittel“ ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.“

4. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe

(§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 60 000 Deutsche Mark im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Mißbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.“

5. § 67a wird wie folgt gefaßt:

„§ 67a

Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, daß er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.“

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Zweckbetriebe sind auch.“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird folgender § 1 d eingefügt:

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die Vorschriften der §§ 51, 52, 58, 64, 67a und 68 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Vereinfachungsgesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) sind erstmals ab 1. Januar 1990 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 26 werden nach den Worten „vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit“ die Worte „oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen“ eingefügt.

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ ein Beistrich und das Wort „mildtätige“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene

Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen."

3. In § 34 g Satz 3 werden nach der Bezeichnung „Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 13 b Satz 1 wird hinter die Bezeichnung „§ 10 b“ die Bezeichnung „Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 24 a werden hinter die Bezeichnung „§ 34 g“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen der Durchlaufspende für Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden, ist das Bundesministerium, in dessen Aufgabenbereich der jeweilige Zweck fällt, zur Spendenannahme verpflichtet.“
2. In § 84 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 48 Abs. 3 und § 84 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der durch Artikel 4 geänderten Fassung können auf Grund der Ermächtigungen des Einkommensteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 6

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

- 1 § 12 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.
 - b) Folgender Buchstabe b wird angefügt:
„b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;“.

2. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Durchschnittsatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittsatz von 7 vom Hundert des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr, festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr, im vorangegangenen Kalenderjahr 60 000 DM überstiegen hat, kann den Durchschnittsatz nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittsatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklären, daß er den Durchschnittsatz in Anspruch nehmen will. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Anwendung des Durchschnittsatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.“

Artikel 7

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung des Durchschnittsatzes für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

Der Unternehmer ist von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes befreit, soweit er die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach dem in § 23 a des Gesetzes festgesetzten Durchschnittsatz berechnet.“

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 66 a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 7 kann auf Grund des § 22 Abs. 6

Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.

b) In Nummer 9 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;“.

2. § 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ ein Beistrich und das Wort „mildtätige“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.“

3. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Freibetrag für bestimmte Körperschaften

Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 7 500 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Ein-

nahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,

2. für Vereine im Sinne des § 25.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des Absatzes 4 bis zum 31. Dezember 1992, durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung verzichten. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(7) § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989, Buchstabe c dieser Vorschrift erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt.“

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

Artikel 10

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.
- b) In Nummer 15 werden die Worte „soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt durch die Worte „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind“.

2. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Gewerbe in der Rechtsform einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – ABl. EG Nr. L 199 S. 1 – betrieben, sind abweichend von Satz 3 die Mitglieder Gesamtschuldner.“

3 § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 36 000 Deutsche Mark,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 9, 15 und 17 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7 500 Deutsche Mark,

höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3 a) § 5 Abs. 1 Satz 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1989 anzuwenden.“

Artikel 11**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die

Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ eingefügt.

b) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die selbstbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 34 des Bewertungsgesetzes) und für Nebenbetriebe im Sinne des § 42 des Bewertungsgesetzes, die dieser Nutzung dienen;“.

c) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. In den Fällen des Verzichts nach § 54 Abs. 5 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes besteht die Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, für das auf die Steuerbefreiung verzichtet wird. In den Fällen des Widerrufs nach § 54 Abs. 5 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes tritt die Steuerbefreiung für das Kalenderjahr ein, für das er gelten soll;“.

2. In § 25 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

Artikel 12**Änderung des Berlinförderungsgesetzes**

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West)“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. in den Fällen des Absatzes 1 von einem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in Berlin (West) verwendet werden,

2. in den Fällen des Absatzes 2 unverzüglich und unmittelbar
- a) von einem Bauherrn zur Finanzierung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung oder der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) verwendet werden oder
 - b) von einem Ersterwerber zur Finanzierung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen in Berlin (West) verwendet werden, die er bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschafft.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „an Bauherren“ die Worte „oder Ersterwerber“ eingefügt und die Worte „zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben“ durch die Worte „zu den in Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten Zwecken“ ersetzt.
2. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Rückforderung der Zulage vom Arbeitnehmer ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig.“

eigenen Haus kann der Steuerpflichtige im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Modernisierungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 beendet worden sind, die Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage des § 15 b einbezogen worden sind und für die Wohnung kein Nutzungswert nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angesetzt wird.“

- c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 29 Abs. 2 Satz 5 ist auch auf Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden.“

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14

Inkrafttreten

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird das Zitat „§ 31 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Herstellungskosten im Sinne des § 14 b bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 6, 7 und 8 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Gesetz
zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
(BeamtVGÄndG)**

Vom 18. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II werden die Worte „§ 14 b Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in sonstigen Fällen“ gestrichen.
 - b) In Abschnitt III werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.
 - c) In Abschnitt VII wird vor § 54 eingefügt:

„§ 53 a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen“.

d) Abschnitt X wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt X

Vorhandene Versorgungsempfänger

- § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69 a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger“.

e) In Abschnitt XIII werden die Worte „§ 85 Besondere Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht“ durch die Worte

„§ 85 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte“

ersetzt und vor § 86 eingefügt:

„§ 85 a Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991“.

2. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung genannten Beamten sowie für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 außer Betracht.

(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt während der

ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 2. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

6. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sonstigen Vorschriften“ die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ist oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

cc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 a Abs. 6 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf vor Anwendung des § 14 Abs. 3 siebenzig vom Hundert nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

7. § 14 b wird aufgehoben.

8. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“
 - In Absatz 2 Satz 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen“ gestrichen.
 - Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen.“
 - Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Text.
10. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„§ 14 Abs. 5 und § 14a finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.“
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Unterhaltsbeiträge nach § 22 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.“
 - Absatz 4 wird gestrichen.
12. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „ , der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26.“
 - Absatz 3 wird gestrichen.
14. In § 28 Satz 1 werden die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2 und 3)“ gestrichen.
15. § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden.“
16. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 zurückbleiben; § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
17. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.
18. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
19. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Höchstgrenze gelten
- für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
 - für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt.
- Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.“
20. Nach § 53 wird eingefügt:
„§ 53a
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Einkommen
- (1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes wird auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 5 Abs. 2, § 7 Satz 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 und 5, § 14a, § 66 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 sowie § 4a Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung unberücksichtigt bleiben. Die Zuwendung

nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird das Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 überschreitet. Ein Unfallausgleich (§ 35) und Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 wird im Rahmen des Absatzes 1 Erwerbseinkommen in Höhe des Versorgungsbezuges angerechnet, jedoch ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht.

(4) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(6) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(7) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.“

21. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „nach § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindern den Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert zugrunde zu legen ist.“

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,“ ersetzt.

23. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

24. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) wird nicht gekürzt.“

25. In § 61 Abs. 2 Satz 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

26. § 62 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 14a und 22 Satz 2 sowie den §§ 53 bis 56 und § 61 Abs. 2.“

27. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.

28. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 2 und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von

fünfundsiebzig vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 finden auf zu Beamten auf Zeit ernannte Militärgeistliche keine Anwendung.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.“

29 § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung vor dem 1. Januar 1977 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die §§ 3, 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 22 Satz 2, die §§ 33, 34 und 42 Satz 2 sowie die §§ 49 bis 65 und 70 dieses Gesetzes finden Anwendung; § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 14a finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 141 a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes. Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden. Ist in den Fällen der §§ 53 und 54 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 53a treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 53a gilt

nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 14 Abs. 4 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz.“

dd) In Nummer 4 werden nach den Worten „des § 53 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53a Abs. 2“ eingefügt.

ee) In Nummer 5 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 26 dieses Gesetzes ist auch auf Hinterbliebene eines früheren Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf anwendbar, dem nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung entsprechend.“

ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die am 1. Januar 1977 vorhandenen früheren Beamten, früheren Ruhestandsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 38, 41 und 61 Abs. 1 Satz 3; § 82 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für eine sich danach ergebende Versorgung gelten die Vorschriften des Absatzes 1, wobei § 38 Abs. 4 Satz 3 und § 38 Abs. 5 anzuwenden sind.“

30. Nach § 69 wird eingefügt:

„§ 69a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts
für am 1. Januar 1992 vorhandene
Versorgungsempfänger

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versor-

gungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall oder die Entpflichtung nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten oder wirksam geworden ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Satz 2 sowie die §§ 53 und 55 Abs. 4 finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
 2. § 53a findet Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 53a gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Ruhestandsbeamten andauert.
 3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, gilt § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend.“
31. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
32. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.“
33. § 84 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.“

34. § 85 erhält folgende Fassung:
- „§ 85
 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte
- (1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar

vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatze von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 13 Abs. 1 findet in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Für die Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und erreicht der Beamte vor dem 1. Januar 2002 die für ihn jeweils maßgebende gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Beamter vor dem Zeitpunkt des Erreichens der jeweils maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(4) Der sich nach Absatz 1, 2 oder 3 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(5) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vmhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
--	--

vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6

(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und des § 55 Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2 oder 3, so sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2, des § 55 Abs. 2 sowie des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(7) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(9) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind."

35. Nach § 85 wird eingefügt:

„§ 85 a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der nach § 69 a oder nach § 85 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewährt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

36. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bisher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die

Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Ist die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden, so richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten

- a) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen haben,
- b) nach § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, wenn im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung bestand.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Die §§ 26 bis 28 und § 57 Abs. 4 finden insoweit in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag an einen früheren Ehegatten (Absätze 1 und 2) gilt für die Anwendung des § 25 sowie für die Anwendung des Abschnitts VII als Wittwengeld, außer für die Anwendung des § 57.

(4) Die Vorschriften über die Kürzung des Wittwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zum 31. Dezember 1976 für die Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat."

37. In § 87 Abs. 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „am 1. Januar 1977" ersetzt.

38. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1976" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes" durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1976" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1" die Worte „sowie als ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 53 a Abs. 2." eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1977" ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 53 Abs. 2 Nr. 1" die Worte „sowie den

ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 53a Abs. 2" eingefügt.

39. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „und 26b“ gestrichen.
 - bb) Im Abschnitt IV wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen . . . 54“.

b) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger . . . 94“.
- bb) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a bis 6c eingefügt:
 - „6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist . . . 94a.
 - 6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten . . . 94b.
 - 6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991 . . . 94c“.

2. In § 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 können einem Berufssoldaten Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahr-

nehmung der ihm als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übertragenen Aufgaben förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundfünfzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Satz 2 ist jedoch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 erst anzuwenden, wenn der sich nach den Sätzen 1 und 4 ergebende Ruhegehaltssatz nach Absatz 2, 3 oder 4 erhöht ist; hierbei ist der Ruhegehaltssatz auf drei Dezimalstellen auszurechnen und die dritte Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten erhöht, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden. Die Erhöhung beträgt für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres 9,375 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres 5,625 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres 1,875 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18). Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der mehr als zwei Jahre nach dem frühestmöglichen Zeitpunkt (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes) in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich das Ruhegehalt durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach Absatz 1 erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundfünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Wird ein Berufssoldat in den Fällen des Absatzes 2 nach dem 31. Dezember 2001 in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nach Satz 2 für Berufssoldaten im Sinne des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert,
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres 11,250 vom Hundert,
3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres 7,500 vom Hundert,
4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Soldatengesetzes beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres 3,750 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) beträgt.

(4) Das Ruhegehalt nach Absatz 1 wird für die Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um 17,625 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) erhöht. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Berufssoldaten, der nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, um zwei Drittel der Steigerung des Ruhegehaltes nach Absatz 1, soweit sie auf der Dienstzeit nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres beruht.

(5) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde liegt; § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Das Ruhegehalt erhöht sich für Zeiten eines Erziehungsurlaubs und andere Zeiten einer Kindererziehung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags.

(7) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17, 18) zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. An die Stelle des Ruhegehaltes nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um fünfundvierzig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 25 des Beamtenversorgungsgesetzes außer Betracht.

(8) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten beträgt das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre des einstweiligen Ruhestandes fünfundsiebzig

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, zuzüglich eines Betrages nach Absatz 5. Das Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Berufssoldaten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.“

7. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. a) dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes ist oder

b) wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,“.

bb) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine Einkünfte im Sinne des § 54 Abs. 5 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „eins vom Hundert“ die Worte „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

8. § 26b wird aufgehoben.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 21, 27 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 sowie die §§ 26a und 26b“ durch die Worte „§ 26 Abs. 8 und § 26a“ ersetzt.

10. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Übergangsgebühren“ die Worte „außer für die Anwendung des § 54“ eingefügt.

11. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen.“

12. Nach § 53 wird folgender Unterabschnitt 9a eingefügt:

„9a. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen

§ 54

(1) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf das Ruhegehalt bis zur Höhe des Betrages angerechnet, um den das Ruhegehalt, das sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergibt, den Betrag überschreitet, der sich als Ruhegehalt ergäbe, wenn dienstunfallbedingte Erhöhungen und die Regelungen der § 17 Abs. 2, § 21 Satz 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 bis 4, 7 und 8 sowie des § 26a unberücksichtigt bleiben; die Regelung des § 26 Abs. 4 bleibt jedoch im Umfang des Betrages unberücksichtigt, der sich ergäbe, wenn der Berufssoldat zu dem für ihn nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden wäre und sein Ruhegehalt auf der Grundlage mindestens der Besoldungsgruppe A 14 berechnet würde. Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung steht dem Ruhegehalt nach Satz 1 gleich. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden die Erwerbseinkommen nur insoweit berücksichtigt, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens einen Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 überschreiten. Auf Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden; für Berufssoldaten im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes sind die nach Halbsatz 1 zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens aus der Besol-

dungsgruppe A 14 zu berechnen. Aufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(3) Eine dem Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz entsprechende Leistung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit ist bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 im Monat Juli zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes zu erhöhen.

(4) Die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eine entsprechende Zuwendung aus der Beschäftigung oder Tätigkeit sind bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 und 2 sind für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(6) Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 ist.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 5“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt.

14. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „entspricht,“ durch die Worte „oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,“ ersetzt.

15. In § 55b Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ und die Zahl „2,85“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

16. § 55c Abs. 4 wird gestrichen.

17. In § 59 Abs. 2 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

18. § 60 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 22, 26 a, 43 sowie den §§ 53 bis 55 b und § 59 Abs. 2.“
19. In § 73 Abs. 6 werden die Worte „§§ 44 und 46 bis 61“ durch die Worte „§§ 44, 46 bis 53 und die §§ 55 bis 61“ ersetzt.
20. § 77 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ ersetzt.
 b) In Nummer 3 werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
21. Nach § 93 werden folgende Unterabschnitte 6 bis 6c eingefügt:
 „6. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1977 und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für bereits am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger

§ 94

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1977 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Witwenabfindung richtet sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 5 sowie die §§ 30, 45 bis 49, 53 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b dieses Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung; § 20 Abs. 1 Satz 4 und § 26 a dieses Gesetzes finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. In den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtenengesetzes richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltsatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist in den Fällen der §§ 53 und 55 dieses Gesetzes die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht für den Versorgungsempfänger günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1976 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert oder eine weitere Versorgung besteht. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Bei der Anwendung des § 54 treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines

Soldaten im Ruhestand andauert. § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung.

3. Die Mindestversorgungsbezüge (§ 26 Abs. 7 Satz 2) und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung.
4. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Januar 1992 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes; § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Haben nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht Versorgungsbezüge nicht zugestanden, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1977 gestellt.

(3) Für am 1. Januar 1977 vorhandene Berufssoldaten können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und bis zum 31. Dezember 1976 zurückgelegt worden sind, als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

- 6a. Anwendung bisherigen und neuen Rechts ab 1. Januar 1992 für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1991 eingetreten ist

§ 94 a

Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 53 und 55 a Abs. 4 sowie § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung Anwendung. Ist in den Fällen des § 53 die Ruhensregelung nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht günstiger, verbleibt es dabei, solange ein über den 31. Dezember 1991 hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert.
2. § 54 findet mit den Einschränkungen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 und des § 73 Abs. 6 Anwendung. Hierbei treten an die Stelle der in § 54 Abs. 1

Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechts. § 54 gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines Soldaten im Ruhestand andauert.

3. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Soldaten im Ruhestand, der nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

6b. Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Berufssoldaten

§ 94b

(1) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; insoweit gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden und liegt der Eintritt in den Ruhestand auf Grund der für ihn geltenden Altersgrenzenregelung vor dem 1. Januar 2002, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein von dieser Vorschrift erfaßter Berufssoldat vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Liegt dem Ruhegehalt ein Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde, ist der Anwendung des § 54 das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.

(5) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2 und des § 55a Abs. 2

1. in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung bei der Berechnung des für die Höchstgrenzen am 31. Dezember 1991 erreichten Ruhegehaltssatzes,
2. in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bei der Berechnung des sich aus Zeiten vom 1. Januar 1992 an ergebenden Ruhegehaltssatzes

anzuwenden. Bei Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 55b in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 55b Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 55b in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 1,875 der Satz von 1,0 und an die Stelle des Hundertsatzes von 2,5 der Satz von 1,33 tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, so sind die Vorschriften des § 55 Abs. 2, des § 55a Abs. 2 sowie des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(7) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

6c. Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

§ 94c

Ist ein Soldat im Ruhestand nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der nach § 94a oder nach § 94b dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Ruhegehaltssatz gewahrt, wenn der Ruhegehaltssatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Ruhegehaltssatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt; § 25 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

- (1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zuruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe b das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsendfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe c das Wort „siebenundfünfzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“, in Nummer 2 Buchstabe d das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und in Nummer 4 das Wort „dreiundfünfzigsten“ durch das Wort „vierundfünfzigsten“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“, die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert“ durch die Worte „zwanzig vom Hundert“ und die Worte „achtzehneindrittel vom Hundert“ durch die Worte „fünfzehneindrittel vom Hundert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „zweieinhalb vom Hundert“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Worte „neunundzwanzig vom Hundert“ ersetzt.

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung gilt § 53a des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in § 53a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften tritt § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes.

2. Von dem Ruhegehalt nach § 15 Abs. 5 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Ruhegehaltes, das sich vor Anwendung des § 15 Abs. 5 ergeben würde, mindestens aber ein Betrag in Höhe von fünfzehneindrittel vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages, zu belassen; § 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

3. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“

3. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21 a

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 1992 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Dies gilt nicht, solange eine am 31. Dezember 1991 über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Beschäftigung oder Tätigkeit eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung andauert.

2. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das nach dem 31. Dezember 1991 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

(2) Besteht ein Amtsverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fort und hat zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft in der Bundesregierung einschließ-

lich einer Zeit im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zwei Jahre bestanden, so gilt § 15 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung nach dem 31. Dezember 1991 erneut Mitglied der Bundesregierung, bleibt der nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Vorhundertersatz gewahrt, wenn der Vorhundertersatz für das neue Ruhegehalt hinter dem Vorhundertersatz für das frühere Ruhegehalt zurückbleibt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20“ durch die Worte „§§ 2, 4 bis 8, 18 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „endet“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „bewährt“ ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze der Beamten auf Lebenszeit ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden kann, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 3 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

4. In § 45 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 26 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung und in den Fällen der Nummer 3 sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 35 wird im Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„§ 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Beamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.“

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, über das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eintritt in den Ruhestand bei einer nach Absatz 1 Satz 2 gesetzlich bestimmten früheren Altersgrenze um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden.

(3) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Bundesregierung den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bundesregierung eine nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzte frühere Altersgrenze bis zum fünfundsechzigsten Lebensjahr hinausschieben.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beamte auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

5. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „den Beamten“ die Worte „auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost auch auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes, eines Vertrauensarztes, in Ausnahmefällen eines Facharztes“ angefügt.
6. In § 77 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 42 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Worte „§ 42 Abs. 4 letzter Satz“ ersetzt.
7. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „22, 24 und 41“ durch die Worte „22 und 24“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „1,875“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 73a eingefügt:

„§ 73a

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

- In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „§§ 13 bis 20“ durch die Worte „§§ 13 bis 20 und 21 a“ ersetzt.

Artikel 11**Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung**

Das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 96-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), wird wie folgt geändert:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Ruhegehalt wird für Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 in den Ruhestand treten, erhöht. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres 13,125 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Erhöhung vermindert sich bei einem Beamten, der mehr als zwei Jahre nach Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, in dem Umfang, um den sich der Ruhegehaltssatz durch die Dienstzeit, die über diesen Zweijahreszeitraum hinausgeht, nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Auf Beamte im Flugverkehrskontrolldienst auf Lebenszeit, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 53 a Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, um zwanzig vom Hundert erhöht werden. § 53 a Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach Satz 1 maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen sind.

(6) Liegt dem Ruhegehalt ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 85 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zugrunde, ist der Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, wenn dies günstiger ist.“

Artikel 12**Änderung der Bundesdisziplinarordnung**

§ 77 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), erhält folgende Fassung:

„(5) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54, 56 bis 59 und 62 und 90 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung der §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Bei Anwendung des § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53 a Abs. 2 Satz 1) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen**

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22, 25 und 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 14**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

In § 3 werden in Nummer 67 das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;“.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 16
Gesetz
über die Gewährung
eines Kindererziehungszuschlags
(Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)

§ 1

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten oder Richters erhöht sich bei einem nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kind für jeden Monat eines Erziehungsurlaubs nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres während eines Beamtenverhältnisses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses um 6,25 vom Hundert des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht ein anderer Elternteil in dieser Zeit wegen Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht fallen. Für die Berechnung des Betrages nach Satz 1 wird die Zeit einer Freistellung nach Satz 2 von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag berücksichtigt, an dem das Kind sechsunddreißig Monate alt wird. Zur Ermittlung des nach Satz 1 bis 3 zu berücksichtigenden Zeitraumes sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreißig umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Wird während einer Kindererziehungszeit vom Erziehenden ein weiteres Kind erzogen, das bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen gewesen wäre, verlängert sich der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zu berücksichtigende Zeitraum für dieses und jedes weitere Kind um die Zeit, in der mehrere Kinder gleichzeitig erzogen worden sind.

(3) Trifft die nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigende Zeit einer Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht zusammen, ist der auf die Zeit nach Absatz 1 Satz 3 entfallende Anteil des Kindererziehungszuschlages nur insoweit zu zahlen, als er den Betrag des Ruhegehaltes übersteigt, der sich aus der auf die Teilzeitbeschäftigung entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt. Dienstunfallbedingte Erhöhungen bleiben außer Betracht.

(4) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 bis 3 darf der Betrag des Ruhegehaltes nicht überschritten werden, der sich ergeben würde, wenn die der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 zugrunde gelegten Zeiten eines Erziehungsurlaubs sowie einer Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.

§ 2

(1) Hat ein Beamter oder Richter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn

1. die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Erziehungszeit als Beitragszeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei dem Beamten oder Richter vorgelegen haben und
2. die allgemeine Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt ist und auch nach diesem Zeitpunkt nicht erfüllt wird.

(2) Durch die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn die der Berechnung des Kindererziehungszuschlages zugrundeliegenden Erziehungszeiten in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen gewesen wären.

(3) Die Erhöhung des Ruhegehaltes nach Absatz 1 wird auf Antrag vorgenommen.

§ 3

§ 2 ist für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, nach Maßgabe der Vorschriften über Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Fünften Kapitel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Aufwendungen für den Kindererziehungszuschlag trägt der jeweilige Träger der Versorgungslast.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Artikel 17

Versorgungsbericht

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften zu Beginn jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Bericht vorlegen. Der Bericht soll die jeweils im Vorjahr erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst enthalten sowie Hochrechnungen für die in den nächsten 15 Jahren zu erwartenden Versorgungsleistungen.

Artikel 18

**Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes
und des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom

1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

**Pentachlorphenolverbotsverordnung
(PCP-V)**

Vom 12. Dezember 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. Pentachlorphenol (CAS-Nr. 87-86-5),
2. Pentachlorphenolnatrium (CAS-Nr. 131-52-2) sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen,

3. Zubereitungen, die insgesamt mehr als 0,01 vom Hundert der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthalten,

4. Erzeugnisse, die infolge einer Behandlung mit Zubereitungen die in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 5 mg/kg (ppm) enthalten. Für die Feststellung der Konzentration ist nur der von der Behandlung tatsächlich erfaßte Teil des Erzeugnisses maßgeblich.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie für Textilien, die vor Inkrafttreten der Verordnung mit Zubereitungen, die Pentachlorphenol enthalten, behandelt wurden.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse gewerbsmäßig, im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst unter Beschäftigung von Arbeitnehmern herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 1 bezüglich der Herstellung und Verwendung zulassen, wenn die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

1. zur Synthese anderer Stoffe eingesetzt werden oder als Nebenprodukt anfallen

oder

2. ausschließlich zu Forschungs- und wissenschaftlichen Versuchszwecken einschließlich Analysen verwendet werden sollen

und die schadlose Entsorgung der Abfälle gewährleistet ist sowie ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt getroffen sind.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von den Verböten des Absatzes 1 bezüglich des Inverkehrbringens und der Verwendung zulassen, wenn die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zur Entsorgung bestimmt sind; die in Absatz 2 genannten Sicherheitsanforderungen gelten entsprechend.

§ 3

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-

gegen § 2 Abs. 1 die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

§ 4

Übergangsvorschrift

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 bis zum 22. März 1990 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind.

§ 5

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), wird wie folgt geändert:

In Anhang III wird die Nummer 6 „Pentachlorphenol“ gestrichen.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen
oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 13. Dezember 1989

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) wird verordnet:

§ 1

**Sächliche Mittel mit geringem
oder umstrittenem therapeutischen Nutzen**

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

1. Kompressionsstücke für Waden und Oberschenkel; Knie- und Knöchelkompressionsstücke
2. Leibbinden (Ausnahme: bei frisch Operierten, Bauchwandlähmung, Bauchwandbruch und bei Stoma-Trägern)
3. Handgelenkriemen, Handgelenkmanschetten
4. Applikationshilfen für Wärme und Kälte
5. Afterschließbandagen
6. Mundsperrerr
7. Penisklemmen
8. Rektophore
9. Hysterophore (Ausnahme: bei inoperablem Gebärmuttervorfall).

§ 2

Sächliche Mittel mit geringem Abgabepreis

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

1. Alkoholtupfer
2. Armtragetücher, Armtragegurte
3. Augenbadewannen
4. Augenklappen
5. Augentropfpipetten
6. Badestrümpfe, auch zum Schutz von Gips- und sonstigen Dauerverbänden
7. Brillenetuis

8. Brusthütchen mit Sauger
9. Druckschutzpolster (Ausnahme: Dekubitusschutzmittel)
10. Einmalhandschuhe (Ausnahme: sterile Handschuhe zur regelmäßigen Katheterisierung)
11. Energieversorgung bei Hörgeräten für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
12. Fingerlinge
13. Fingerschienen
14. Glasstäbchen
15. Gummihandschuhe
16. Milchpumpen
17. Ohrenklappen
18. Salbenpinsel
19. Urinflaschen
20. Zehen- und Ballenpolster, Zehenspreizer.

§ 3

Instandsetzungen

Von der Versorgung sind ausgeschlossen:

Instandsetzungen von Brillengestellen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich Aufarbeitung einer vorhandenen Fassung.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 78 des Gesundheits-Reformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin
und zum Glasschleifer und Glasätzer/zur Glasschleiferin und Glasätzerin*)**

Vom 13. Dezember 1989

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Glasveredler/Glasveredlerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Schliff,
 2. Gravur und
 3. Flächenveredlung
- gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Handhaben und Warten der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Einrichtungen,
6. Glasarten und Glaserzeugnisse,
7. Anfertigen und Lesen von Fertigungsunterlagen,
8. Vorbereiten des Glases,
9. Techniken der Glasveredlung,
10. Materialfluß,
11. Qualitätssicherung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. In der Fachrichtung Schliff:
 - a) Grob- und Feinschleifen sowie Handpolieren,
 - b) Dekorgestalten durch verschiedene Schliffarten,
 - c) Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten,
 - d) Säurepolieren, Ätzen, Strahlen und Verbinden;
2. In der Fachrichtung Gravur:
 - a) Schneiden, Gravieren und Rutschen,
 - b) Tiefgravieren,
 - c) Ausführen von Hochschnitarbeiten,
 - d) Handpolieren, Ätzen und Strahlen;
3. In der Fachrichtung Flächenveredlung:
 - a) Strahlmattieren,
 - b) Säuremattieren,
 - c) Beschichten,
 - d) Montieren.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstands ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstabe b und c, Nummer 8 Buchstabe b und c sowie Nummer 9 Buchstabe c und d für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden 3 Arbeitsproben anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einrichten von betriebsüblichen Schleifmaschinen, Abziehen von Schleifscheiben,
2. Vorlage auf Werkstück übertragen, Markieren und Anzeichnen,
3. Schneiden, Sägen, Sprengen und Bohren von Glas,
4. Vorreißen und Feinmachen einfacher Schliffmuster nach vorgelegter Zeichnung,
5. Abdecken und Ausschneiden sowie Strahlen oder Ätzen des Musters,
6. Glaserzeugnisse gravieren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Herstellung, Eigenschaften und Eignung von Glas,
3. Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen,
4. Grundlagen der Glasbearbeitung und -veredlung,
5. Einsatz und Pflege von Werkzeugen und Hilfsmitteln für die Glasbearbeitung und -veredlung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen, davon mindestens eine nach Nummer 1, und in höchstens 32 Stunden 1 Prüfungsstück anfertigen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Arbeitsproben für alle Fachrichtungen:
 - a) Schneiden von Innen- und Außenbögen, Runden, Ausschnitten,
 - b) Schleifen und Polieren von Kanten;
2. Arbeitsproben in der Fachrichtung Schliff:
 - a) Ausführen eines Keilschliffsterndekors,
 - b) Ausführen eines versetzten Ecken- oder Olivendekors,
 - c) Schleifen einer Modellkante mit unterschiedlichen Schlifftechniken,
 - d) Verbinden von Glaserzeugnissen;
3. Arbeitsproben in der Fachrichtung Gravur:
 - a) Ausführen von Mustern in Schnittprofilen,
 - b) Ausführen von Dekoren in floralen und figuralen Gravuren,
 - c) Ausführen von Ätz- oder Strahlarbeiten;
4. Arbeitsproben in der Fachrichtung Flächenveredlung:
 - a) Strahlen in unterschiedlichen Tiefen, Tönen und Strukturen,
 - b) Ätzen in unterschiedlichen Tiefen, Tönen und Strukturen,
 - c) Schleifen einer Modellkante in einer anspruchsvollen Technik,
 - d) Montage von Glaserzeugnissen.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Schliff:
 - a) eine Schale, Vase oder Scheibe mit unterschiedlichen Schliffen, Strahlungen und Ätzungen sowie mit Dekorschliffen,
 - b) ein Zusammensetzspiegel mit unterschiedlichen Kanten- und Flächenschliffen,
 - c) eine Ganzglaskonstruktion;
2. in der Fachrichtung Gravur:

eine Schale, Vase oder Scheibe in unterschiedlichen Gravuren, Strahlungen und Ätzungen;
3. in der Fachrichtung Flächenveredlung:

eine gestaltete Glasfläche in verschiedenen Techniken, insbesondere in Tönen, Tiefen und Strukturen geätzt sowie gestrahlt oder beschichtet.

Dabei sollen die Arbeitsproben zusammen und das Prüfungsstück jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Fachzeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - Herstellung, Eigenschaften und Eignung verschiedener Glasarten und Glaserzeugnisse zur Veredlung,
 - Arbeitsplanung unter Verwendung von fachlichen Regelwerken,
 - Glasveredlung durch Schliff, Gravur, Ätzen, Strahlen und Beschichten für Hohl- und Flachglas,
 - Werkzeuge, Maschinen und Anlagen für die Glasbearbeitung und -veredlung,
 - Qualitätssicherung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- Längen-, Winkel-, Flächen-, Volumen- und Massenberechnungen,
 - Prozentrechnen und Proportionsberechnungen,
 - Material- und Kostenberechnungen,
 - maschinentechnische Berechnungen;
3. im Prüfungsfach Fachzeichnen:
- Darstellen von floralem, figuralem oder ornamentalem Dekor oder von Schriften,
 - Erstellen oder Ergänzen einer Fertigungszeichnung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Fachzeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere die Ausbildungsberufe Glasschleifer und Glasätzer, Glasgraveur sowie Hohlglasfeinschleifer, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Glasveredler/zur Glasveredlerin
und zum Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glasätzerin**

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und zur Vermeidung von Umweltbelastungen beitragen g) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich erläutern			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Handhaben und Warten der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Glasbearbeitungswerkzeuge handhaben, pflegen und instandhalten b) Funktionen von Maschinen und Anlagen der Glasveredlung überwachen c) Glasbearbeitungsmaschinen, insbesondere für Gravur, Schliff oder Zuschnitt, einrichten, bedienen, warten und bei der Instandhaltung mitwirken d) Schleif- und Poliermittelträger sowie Schleif- und Poliermittel anwenden und aufbewahren e) Schleifkörper spannen, profilieren und abziehen f) Binde- und Kühlmittel anwenden g) Fertigungsverfahren und -techniken erläutern			
6	Glasarten und Glaserzeugnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Schmelzvorgänge, Herstellungsverfahren und Kühlung erläutern b) Zusammensetzung und Eigenschaften von Glasarten, insbesondere von Kristallgläsern, erläutern c) Glaserzeugnisse auf ihre Verwendbarkeit beurteilen und auswählen	6		
7	Anfertigen und Lesen von Fertigungsunterlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Entwürfe und Ausführungszeichnungen für verschiedene Veredlungstechniken anfertigen	6		
		b) Entwürfe und Ausführungszeichnungen auf Vorlagen übertragen	4	6	
		c) fertigungstechnische Informationen unter Berücksichtigung der Normen aus technischen Zeichnungen entnehmen		4	
8	Vorbereiten des Glases (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Glas reinigen und prüfen	2		
		b) Glaserzeugnisse schneiden, sägen, sprengen und bohren	6	6	
		c) durch Säumen und Kröseln Kanten und Ränder bearbeiten			
		d) Vorlagen auf Werkstücke übertragen e) Glas markieren, einteilen, anzeichnen sowie maß- und modellnehmen f) mit Deckmassen oder Schablonen abdecken	6		
9	Techniken der Glasveredlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Glaserzeugnisse grobschleifen, feinschleifen und polieren	6	8	
		b) Glaserzeugnisse gravieren, schneiden und stippen	4	8	
		c) Glasflächen durch Ätzen und Strahlen veredeln		5	
		d) Glasteile zusammenfügen und kleben	2	5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Materialfluß (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) betriebsbezogenen Materialfluß darstellen b) Glasartikel verpacken, befördern und lagern	4		
11	Qualitätssicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Glasarten und Glaserzeugnisse nach Qualitätsmerkmalen sortieren b) Qualitätsmängel erkennen und soweit als möglich beseitigen c) Fehlerursachen nennen und entsprechende Vorbeugemaßnahmen aufzeigen	6	10	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen gemäß § 4 Abs. 2

A. Fachrichtung Schliff

1	Grob- und Feinschleifen sowie Handpolieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) entsprechend der Schliffart Glas mit Schleifscheiben unterschiedlicher Profile vorreißen b) vorgerissene Werkstücke schlichten und feinmachen c) Handpolituren ausführen d) Halbfabrikate mattieren, schattieren und gravieren			10
2	Dekorgestaltung durch verschiedene Schliffarten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Keil-, Kugel-, Oliv- und Scharfschliffe ausführen b) Ecken-, Flächen-, Kanten- und Facettenschliffe ausführen			10
		c) Hoch-, Tief- und Walzenschliffe ausführen d) Schliffe auf Überfangglas ausführen			6
3	Formveränderungs- und Ausbrucharbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Formveränderungen durch unterschiedliche Schliffarten vornehmen b) Ausbruchschliffe ausführen sowie Ränder und Kanten bearbeiten c) Bohrungen ausführen d) Werkstücke sägen und fräsen			14
4	Säurepolieren, Ätzen, Strahlen und Verbinden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Säurepolituren und Ätzungen ausführen b) Ätztechniken ausführen c) Strahltechniken in unterschiedlichen Strukturen ausführen d) Glasflächen und -kanten verkleben			12

B. Fachrichtung Gravur

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Schneiden, Gravieren und Rutschen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Werkstücke mit Scheiben unterschiedlicher Gravurprofile bearbeiten b) unterschiedliche Schnittprofile zu Dekoren verarbeiten c) gebundene und freie Rutschtechniken in Dekoren zusammenfassen d) Werkstücke mattieren und schattieren			10
2	Tiefgravieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Gravuren mit Kupferad-, Korund- und Diamantscheiben, mit der Gravurmaschine und der biegsamen Welle ausführen			8
		b) florale, figurale und ornamentale Dekore in Stein- und Kupfergravur ausführen c) Oberflächen durch verschiedene Tiefgravuren plastisch gestalten			12
3	Ausführen von Hochschnitтарbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Reliefdekore unterschiedlicher Art herausarbeiten b) Wappen und Schriften ausführen			12
4	Handpolieren, Ätzen und Strahlen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Säurepolitur beschreiben b) Handpolituren ausführen c) Ätztechniken ausführen d) Strahltechniken in unterschiedlichen Strukturen ausführen			10

C. Fachrichtung Flächenveredlung

1	Strahlmattieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Strahlmittel nach Körnung und Wirkungsgrad bestimmen b) in Tönen, Tiefen und Strukturen strahlen c) Eisblumieren d) verschiedene Strahltechniken auf Überfangglas ausführen			12
2	Säuremattieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Matt- und Säurebäder unter Beachtung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften ansetzen und der Entsorgung zuführen b) Werkstücke abdecken, schneiden und im Vorbad behandeln			7
		c) in Tönen, Tiefen und Strukturen ätzen			10
		d) verschiedene Ätztechniken auf Überfangglas ausführen e) mit drucktechnischen Mitteln abdecken und ätzen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Beschichten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) vorgewaschene, visitierte und polierte Werkstücke beschichten, insbesondere silberbelegen b) Belagschutz aufbringen c) Siebdruck, Umdruck und Abziehbilder aufbringen			8
4	Montieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Verglasungs-, Abdichtungs- und Montagetechniken anwenden b) Spiegel befestigen c) Glasintarsien ausführen, Glasflächen und -kanten verkleben			10

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln**

Vom 14. Dezember 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „als Speisesorten“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Datum „1. Februar“ durch das Datum „1. Januar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes
und der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 15. Dezember 1989

Auf Grund

- des § 15 Abs. 2 Nr. 2 bis 7, 9 und 12 sowie Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277),
- der §§ 24 und 25 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529),
- des § 212 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 bis 8 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613),
- des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 3 wird die Angabe „Nummern 1, 2 und 4 bis 6“ durch die Angabe „Nummern 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „angemeldeten“ durch das Wort „zugelassenen“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7, § 12 Abs. 4, § 27 Abs. 2 Satz 4, § 27a Abs. 3 Satz 3, § 29 Satz 2, § 30 Abs. 4, § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 37 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 5, § 43 Abs. 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 2 wird das Wort „entsprechend“ jeweils durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer für Mineralöl, das zur Ausfuhr oder zu einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bestimmt ist, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie erlischt, wenn das Mineralöl ausgeführt oder einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zugeführt wird, wenn es untergeht oder wenn es wieder in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht ausgeführt oder nicht einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zugeführt wird, es sei denn, daß es an zum Bezug

unversteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird.“

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 gilt die Steuer als nicht unbedingt geworden, soweit das Mineralöl von einem Erlaubnisinhaber zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck verbraucht wird.

(3) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 3 wird sofort fällig. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die Anteilsteuer für Additives.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „fällt jedoch nicht weg“ durch die Worte „erlischt jedoch nicht“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer für Mineralöl, das zur Abgabe an einen anderen Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4 bestimmt ist, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie erlischt, wenn das Mineralöl in den anderen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird, wenn es untergeht oder wenn es wieder in den abgebenden Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht in den anderen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird, es sei denn, daß es an andere zum Bezug unversteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 4 wird sofort fällig. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Absatz 1 Sätze 2 und 4 und § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß für die Anteilsteuer für Additives.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4“ durch die Worte „im Falle des Absatzes 1 Satz 4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für die unbedingt gewordene Anteilsteuer gilt Absatz 2 sinngemäß.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Steuer für Mineralöl, für das ein Antrag nach § 14 Abs. 1 gestellt wird, entsteht bedingt. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie erlischt, wenn das Mineralöl in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder wenn es untergeht. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird, es sei denn, daß es an andere zum Bezug unverteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.“
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Die Steuer nach Absatz 1 Satz 4 wird sofort fällig. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und § 11 Abs. 2 gelten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für die unbedingt gewordene Anteilsteuer gilt Absatz 2 sinngemäß.“
8. In der Überschrift zu § 16 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
9. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Sie erlischt, wenn das Mineralöl bei der Untersuchung verbraucht wird oder untergeht.“
10. Dem § 17 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
- „(6) Die Verwendung unverteuerten Mineralöle als Luftfahrtbetriebsstoffe wird nur in Luftfahrzeugen erlaubt, die ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes eingesetzt werden.
- (7) Verteiler im Sinne von § 8 Abs. 6 des Gesetzes ist, wer Mineralöle für steuerbegünstigte Zwecke abgeben will.
- (8) Verwender im Sinne von § 8 Abs. 6 des Gesetzes ist, wer Mineralöle für steuerbegünstigte Zwecke verbrauchen will.“
11. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. von den in § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes bezeichneten Luftfahrtunternehmen und Einrichtungen
- a) die Genehmigung einschließlich Beiblätter als Luftfahrtunternehmen nach § 20 Luftverkehrsgesetz, alle nachträglichen Änderungen und auf das Unternehmen bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde,
- b) eine Erklärung, in der anzugeben ist, welche Luftfahrzeuge, gegliedert nach Luftfahrzeugmuster und Kennzeichen, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes eingesetzt werden sollen, sowie
- c) die Lufttüchtigkeitszeugnisse dieser Luftfahrzeuge.“
12. In § 21 Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
13. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Erlaubnisinhaber darf das steuerbegünstigte Mineralöl ausführen oder einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zuführen.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. für Mineralöl, das ausgeführt oder einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zugeführt wird,“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
- „2. für Mineralöl, das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgegeben wird,“
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Im Falle der Nummer 2 gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatzes 4 Nr. 3“ ersetzt.

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 4 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatzes 4 Nr. 4“ ersetzt.
- f) In Absatz 10 wird die Angabe „Absätze 1 bis 9“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 7 Satz 1 sowie die Absätze 8 und 9“ ersetzt.
15. In § 23 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
17. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „fallen weg“ durch das Wort „erlöschen“ ersetzt.
18. § 27 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Luftfahrtunternehmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Wer eine Erstattung oder Vergütung in Anspruch nehmen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen und dabei die in § 18 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a und c bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Er hat für jedes Luftfahrzeug, das für steuerfreie Flüge eingesetzt wird, einen buchmäßigen Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:
 1. Tag und Art des Fluges,
 2. Startplatz, Bestimmungsflugplatz, Ort der Zwischenlandung,
 3. Flugdauer,
 4. Art und Mengen der übernommenen und verbrauchten Luftfahrtbetriebsstoffe.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Schmierstoffmengen“ durch das Wort „Schmierölmengen“ ersetzt.
19. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1775/77 (ABl. EG Nr. L 195 S. 5)“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 4139/87 des Rates vom 9. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 387 S. 70, berichtigt ABl. EG 1988 Nr. L 157 S. 36)“ ersetzt.
20. § 35 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 35
 (1) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1
- Nr. 1 des Gesetzes zugeführt oder an Herstellungsbetriebe nach § 5 Abs. 4, an andere Steuerlager oder an Erlaubnisinhaber abgegeben werden.
- (2) Für die Ausfuhr und die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr gilt § 10, für die Abgabe an einen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerlager gilt § 12, für den Übergang in einen besonderen Zollverkehr oder einen Freigutverkehr durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, gelten die §§ 12 und 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sinngemäß.“
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie wird unbedingt, wenn der Inhaber des Steuerlagers das Mineralöl nicht in das Lager aufnimmt, es sei denn, daß er es an andere zum Bezug un versteuerten Mineralöls Berechtigte abgibt. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Steuerlager“ die Worte „Mineralöle mit anderen Stoffen oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zur steuerbegünstigten Verwendung“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Sie wird unbedingt, wenn der Inhaber des Herstellungsbetriebs oder des Steuerlagers das Mineralöl nicht in den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager aufnimmt, es sei denn, daß er es an andere zum Bezug un versteuerten Mineralöls Berechtigte abgibt. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 „3. ausgeführt oder einem sonstigen Verfahren nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zugeführt wird,“
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
 - e) In Absatz 11 werden die Angabe „§ 15 Abs. 2“ und das Wort „entsprechend“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3“ und das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
22. In § 38 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen.
23. § 39 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Für mineralöhlhaltige Waren, die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden sollen, gilt § 10, in den übrigen Fällen gilt § 12 sinngemäß.“
24. Dem § 39 a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Abweichend davon kann das Hauptzollamt als Erstattungs- und Vergütungsabschnitt auch den für Erdgasabnehmer jeweils angewendeten Abrechnungszeitraum zulassen.“

25. § 49 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „600 Liter“ und „500 Kilogramm“ durch die Angaben „300 Liter“ und „250 Kilogramm“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.

26. § 49 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „für die Ermittlung der Menge von Mineralölen,“ die Worte „ausgenommen Mineralöle der Positionen 27.11, 27.13 und 27.15 und der Unterpositionen 2901.21 bis 2901.29 des Zolltarifs,“ eingefügt und die Worte „und die DIN 51 757 (Ausgabe Januar 1984)“ durch die Worte „die DIN 51 757 (Ausgabe Januar 1984), der Band XIV (Ausgabe Januar 1982) des Kapitels 11.1 der Norm API Standard 2540 sowie die Anlage 2 zu dieser Verordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „erschieden“ durch die Worte „zu beziehen“ ersetzt.

27. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 7,“ die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 6 oder 7,“ die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4,“ eingefügt.
- cc) Die Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. entgegen § 22 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 7, steuerbegünstigtes Mineralöl oder Additives mit unver-

steuerter Mineralölanteil ohne Erlaubnis in einen Herstellungsbetrieb verbringt oder an andere Personen abgibt,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 15 werden Nummern 7 bis 16.

28. Die Anlagen zu § 25 Abs. 1 und § 49 b Nr. 1 werden wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

§ 47 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
3. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zollfrei sind andere als in Absatz 1 genannte Betriebsstoffe, die unter zollamtlicher Überwachung in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden. Die Zollfreiheit gilt für Mineralöle nur, wenn sie in Luftfahrzeugen verwendet werden, die ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.“
4. In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes, § 89 des Zollgesetzes, § 414 der Abgabenordnung und Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anhang

Anlage 1

(zu § 25 Abs. 1)

Die Verwendung oder Verteilung von Mineralöl zu steuerbegünstigten Zwecken ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zugelassen:

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1.1	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes	alle nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Verwender	Die Gase müssen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes versteuert sein. Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Erdgas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen! Jede andere motorische Verwendung zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“
1.2	Gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes	wie 1.1	Verteiler, Verwender	Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Gas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen! Jede andere motorische Verwendung zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“
1.3	Kraftstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes	wie 1.1	Verteiler, Verwender	wie 1.2
1.4	Flüssiggase			
1.4.1		Gewinnung von Wärme und Licht; alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke; Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler, Verwender	Das Flüssiggas muß nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes versteuert sein. Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen! Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“ Der Hinweis kann bei der Abgabe von Kleinflaschen oder Kartuschen mit einem Füllgewicht bis 5 kg entfallen, wenn der Abgabepreis an Verwender 2,- DM/kg übersteigt.

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1.4.2		Antrieb von Motoren nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes	Verteiler, Verwender	Das Flüssiggas muß nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes versteuert sein.
1.4.3	Flüssiggase der Unterpositionen 2711 1400 und 2901 2100 bis 2901 2990 des Zolltarifs	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Verwender	Jeder Lieferer hat die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
1.4.4		Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen in Druckbehältern von Tankwagen, Kesselwagen und Schiffen.
2	Spezial- und Testbenzin der Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 des Zolltarifs	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Reinigungs- und Entkonservierungsmittel	Verwender	Packungen für den Einzelverkauf müssen einen Hinweis auf den begünstigten Verwendungszweck tragen. Ihre inneren Umschließungen – bei anderen Behältern oder bei Lieferung loser Ware die in die Hand des Empfängers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine – müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Mineralölerzeugnis, steuerbegünstigt! Darf nicht als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
3	Spezial- und Testbenzin der Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 und entsprechende Erzeugnisse der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30 und 2707.50 des Zolltarifs, mittelschwere Öle, Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nummer 5 erfaßte Gasöle	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Verwender	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; mittelschwere Öle in Behältern bis zu 1000 ccm; andere in handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt. Der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht überschreiten.
4	Mineralöle der Positionen 29.01 und 29.02 des Zolltarifs	wie Nummer 3	Verteiler, Verwender	In handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt; der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht überschreiten.
5	Weißöl und Paraffinum liquidum (Schweröle)	wie Nummer 3	Verteiler, Verwender	
6	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes, ausgenommen nicht kalzinierter Petrolkoks der Unterposition 2713 1100 des Zolltarifs	wie Nummer 3	Verteiler, Verwender	
7	Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, ausgenommen solche mit der Beschaffenheit von Gasöl	wie Nummer 3	Verteiler, Verwender	Der Abgabepreis darf 210,- DM je t nicht überschreiten.

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
8	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler, Verwender	wie Nummer 2
9	andere Schweröle als Gasöle, ihnen entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C	Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen (sog. Slop) in Tankschiffen. Die Restmengen sind unter der Bezeichnung „Slop“ im Schiffsbedarfsbuch aufzuführen. Sie können an die nach dem Abfallgesetz genehmigten oder zugelassenen Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen abgeliefert werden. Die Empfangsbescheinigung ist dem Schiffsbedarfsbuch beizufügen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Zollverwaltung vorzulegen. Die Ausfuhr steht der Ablieferung gleich.
10	leichtes Heizöl (Gasöl und ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet ist)	Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler, Verwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Jeder Lieferant hat den Empfänger schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, verwendet werden darf und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht.
11	mittelschwere Öle, Schweröle, Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Formenöl, Stanzöl, Schaltungs- und Entschaltungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösungs- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Reinigungsmittel, Bindemittel (jedoch nicht sog. Luftfilteröle), Preßwasserzusatz, Imprägniermittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher – auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier-, Saturierungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüteöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsschmierer, Tränköl, Schmälz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel	Verteiler, Verwender	wie Nummer 2

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
12	Flugbenzin, leichte Flugturbinenkraftstoffe, schwere Flugturbinenkraftstoffe und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes	Verwendung als Luftfahrtbetriebsstoffe		
12.1		in Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 14 t, die ausschließlich für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen eingesetzt werden	Luftfahrtunternehmen	
12.2		in Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 14 t, die ausschließlich für Zwecke der Luftrettung eingesetzt werden	Luftrettungsdienste	
12.3		in Luftfahrzeugen, die ausschließlich für dienstliche Zwecke eingesetzt werden	Bundeswehr sowie in- und ausländische Behörden	
13	Alle Mineralöle	Verwendung als Probe nach § 8 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes	Inhaber von Herstellungsbetrieben und von Steuerlagern, Verteiler und Verwender	

Anlage 2

(zu § 49 b Nr. 1)

Mengenermittlung von Mineralölen**1. Dichtekorrektur und Volumenkorrektur**

(1) Die Errechnung von ρ_{15} aus ρ_t (Dichtekorrektur auf ρ_{15}), die Errechnung von V_{15} aus V_t und β_t (Volumenkorrektur auf V_{15}) sowie die Errechnung von V_{12} aus V_t sowie β_t und β_{12} (Volumenkorrektur auf V_{12}) erfolgt

a) auf Grund von Formeln mit Hilfe von EDV-Programmen; hierbei ist abweichend von API/ISO der jeweilige Eingangswert

- der Temperatur auf 0,1 °C gerundet einzugeben,
 - der Dichte auf 0,1 kg/m³ gerundet einzugeben,
- oder

b) unter Verwendung von ausgedruckten Tabellen; hierbei ist abweichend von API/ISO stets über Temperatur und Dichte zu interpolieren.

(2) Bei Einsatz von EDV-Programmen ist der Volumenkorrekturfaktor β_t bzw. β_{12} stets mit 4 Stellen nach dem Komma zu ermitteln.

(3) In Abweichung von DIN/ISO/API gelten die nachstehenden Dichte- und Temperaturbereiche.

2. Dichte- und Temperaturbereiche

Mineralölgruppe	Tafel 53 ρ_t/ρ_{15} von	°C von	Tafel 54 ρ_{15} bzw. α von	°C von
A Rohöle	610,5 bis 778,5 778,6 bis 824,0 824,1 bis 1075,0	-18 bis 95 -18 bis 125 -18 bis 150	610,5 bis 778,5 778,6 bis 824,0 824,1 bis 1075,0	-18 bis 95 -18 bis 125 -18 bis 150
B Mineralölerzeugnisse (z. B. Benzine, Kerosin, Dieselkraftstoff, Heiz- öle), ausgenommen Erzeugnisse der Grup- pen C und D	600,0 bis 770,4 770,5 bis 778,5 778,6 bis 787,5 787,6 bis 824,0 824,1 bis 838,5 838,6 bis 1200,0	-18 bis 95 -18 bis 95 -18 bis 125 -18 bis 125 -18 bis 150 -18 bis 150	600,0 bis 770,4 770,5 bis 778,5 778,6 bis 787,5 787,6 bis 824,0 824,1 bis 838,5 838,6 bis 1200,0	-18 bis 95 -18 bis 95 -18 bis 125 -18 bis 125 -18 bis 150 -18 bis 150
C Aromaten	–	–	0,000486 bis 0,000918 0,000919 bis 0,000954 0,000955 bis 0,001674	-18 bis 150 -18 bis 125 -18 bis 95
D Schmieröle	750,0 bis 1164,0	-20 bis 170	750,0 bis 1164,0	-20 bis 170

Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)

Vom 18. Dezember 1989

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) geändert worden ist, wird in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit allgemeiner Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes haben für die Versorgung in Niederspannung allgemeine Tarife anzubieten, die den Erfordernissen

- einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung,
- einer rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität,
- der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung

genügen. Dazu müssen sich die Tarife an den Kosten der Elektrizitätsversorgung orientieren. Sie sind so zu gestalten, daß sie für den Kunden verständlich sind und ein ausgewogenes Tarifsystem bilden. Dabei müssen die einzelnen Bestandteile des Tarifs auch unter Berücksichtigung langfristiger Kostenentwicklungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und auf die Versorgungsbedürfnisse der Kunden in einem für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbaren Maße ausgerichtet sein; bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, welche Pflichttarife von anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen angeboten werden.

(2) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, einen leistungsbezogenen Tarif nach den §§ 3 bis 9 öffentlich bekanntzumachen (Pflichttarif).

§ 2

Wahltarife

(1) Zusätzlich zum Pflichttarif dürfen Wahltarife angeboten werden, wenn sie den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 entsprechen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Hat der Kunde einen Wahltarif gewählt, so ist er für die Dauer eines Abrechnungsjahres daran gebunden. Haben sich die für die Tarifwahl maßgebenden Verhältnisse des Kunden innerhalb des Abrechnungsjahres nachhaltig geändert, ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Verlangen des Kunden verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 30. Tage nach Eingang der Mitteilung

der Änderung den beantragten Tarif zugrunde zu legen. Die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) über die Beendigung der Versorgung bleiben unberührt.

§ 3

Bedarfsarten

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen können unterschiedliche Preise für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen Bedarf oder gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf festlegen, wenn das Abnahmeverhalten unterschiedliche Kosten verursacht. Die Preise für verschiedene Bedarfsarten müssen nach gleichen Grundsätzen gebildet werden.

(2) Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden.

(3) Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Elektrizitätsbedarf von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Hierzu gehören die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Elektrizitätsbedarf für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet, und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

(4) Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

(5) Unterscheiden sich die verbrauchsabhängigen Preise für einzelne Bedarfsarten, so ist bei gemischtem Bedarf grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen. Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in den übrigen Bedarfsarten nur gering, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach der überwiegenden Bedarfsart abrechnen. Ist in sonstigen Fällen eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist nach Erfahrungswerten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aufzuteilen; der Kunde kann bei räumlicher Trennung der Bedarfsarten getrennte Messung verlangen, wenn er die Kosten trägt.

§ 4

Pflichttarif

(1) Der Pflichttarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Arbeitspreis oder Leistungspreis sollen nach Tages-, Wochen- oder Jahreszeiten (Zeitzone) gestaffelt werden, soweit damit nach den Lastverläufen bei dem einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem Grundsatz der Kostenorientierung sowie den sonstigen allgemeinen Grundsätzen nach § 1 Abs. 1 Rechnung getragen wird und die zusätzlichen Kosten für die erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen sowie für Verrechnung und Inkasso für die Kunden wirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Der Arbeitspreis wird für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet.

(3) Der Leistungspreis ist ein Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung. Er kann zur Deckung der Kosten, die vom Verbrauchsverhalten des einzelnen Kunden auch unter Berücksichtigung langfristiger Kostenentwicklungen nicht beeinflußt werden, einen festen Bestandteil enthalten. Er wird für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und kann in Raten angefordert werden. Bei Kunden, die auf Grund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind, beträgt der Leistungspreis, soweit er nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenen 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahrespreises.

(4) Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlaßten Meß- und Steuereinrichtungen. Verrechnungspreis und fester Bestandteil des Leistungspreises können mit Zustimmung der Behörde zusammengefaßt werden.

§ 5

Ermittlung des Leistungspreises durch Messung

(1) Der Leistungspreis ist vorbehaltlich des § 6 durch Messung der in Anspruch genommenen Leistung zu ermitteln. Der Anwendungsbereich ist im Tarif so festzulegen, daß die Kosten der Messung im Hinblick auf die dadurch erreichten Verbesserungen bei der Kostenorientierung nicht unverhältnismäßig hoch sind; hierbei sind auch Veränderungen der Meßkosten zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung des Leistungspreises kann statt der in Anspruch genommenen Leistung auch die bestellte Leistung zugrunde gelegt werden; bei ihrer Überschreitung kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die in dieser Zeit zusätzlich abgenommenen Kilowattstunden einen höheren Arbeitspreis berechnen.

(3) Die in Anspruch genommene Leistung eines Abrechnungsjahres bestimmt sich nach dem höchsten Verbrauch des Kunden während einer Zeitspanne, die im Tarif festzulegen ist. Sie soll im Haushalt 96 Stunden, ansonsten je nach Abnahmeverhalten 96 Stunden oder eine Viertelstunde betragen. Andere Zeitspannen sind zulässig, soweit sie den allgemeinen Grundsätzen des § 1 Abs. 1 nach gesicherten allgemeinen Elektrizitätswirtschaftlichen Erkenntnissen oder nach den Verhältnissen des einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmens besser Rechnung

tragen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist berechtigt und auf Antrag des Kunden verpflichtet, die im Tarif festgelegte kürzere Zeitspanne zugrunde zu legen, sofern die höchste Viertelstundenleistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet.

§ 6

Berechnung des Leistungspreises aus dem Jahresverbrauch

(1) Soweit der Leistungspreis nicht nach § 5 Abs. 1 oder 2 ermittelt wird, ist er nach Durchschnittswerten (Absatz 3) oder nach Mengenzonen (Absatz 4) aus dem Jahresverbrauch zu berechnen.

(2) Sofern eine Leistungsmessung nach § 5 Abs. 1 nicht vorzunehmen ist, können Kunde oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Leistungsmessung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen.

(3) Bei Berechnung des Leistungspreises nach Durchschnittswerten wird die in Anspruch genommene Leistung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Abnahmeverhaltens aus dem Jahresverbrauch errechnet. Der Leistungspreis kann unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 2 einen festen Bestandteil enthalten; anstelle eines festen Bestandteils kann für die ersten verbrauchten Kilowattstunden, deren Anzahl im Tarif festzulegen ist, ein erhöhter verbrauchsabhängiger Leistungspreis berechnet werden. Der verbrauchsabhängige Anteil des Leistungspreises kann in den Arbeitspreis aufgenommen werden.

(4) Bei Berechnung des Leistungspreises nach Mengenzonen muß dieser Preis mit dem Jahresverbrauch in Zonen ansteigen. Die Zahl der Mengenzonen ist in der Einführungszeit dieses Berechnungsverfahrens auf höchstens fünf, im übrigen auf höchstens drei zu beschränken. Höheren Leistungspreisen müssen niedrigere Arbeitspreise entsprechen. Dabei sind die Preise so auszugestalten, daß sich an der Grenze zweier Zonen jeweils der gleiche Durchschnittspreis je Kilowattstunde ergibt, der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeitspreis und Leistungspreis zu errechnen ist.

(5) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann im Tarif einen Mindestdurchschnittspreis je Kilowattstunde festlegen.

§ 7

Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(1) Kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen nach Absatz 2 oder 3 unterbrechen und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so darf der Stromverbrauch dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt werden.

(2) Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen darf die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

(3) Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in biva-

lent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, darf die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen werden. Die einzelne Unterbrechung darf nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

(4) Absatz 1 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung nach Absatz 2 oder 3 unterbrochen werden kann. Für Absatz 3 gilt dies nur, wenn dadurch die Lastverhältnisse des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht verschlechtert werden. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann die Anwendung für andere Verbrauchseinrichtungen, die zur Raumheizung dienen, ausschließen.

§ 8

Durchschnittspreisbegrenzung

Beim Pflichttarif darf der Durchschnittspreis je Kilowattstunde, der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeits- und Leistungspreis zu berechnen ist, einen Höchstpreis nicht überschreiten. Er ist im Tarif bekanntzugeben. Daneben darf ein Verrechnungspreis verlangt werden.

§ 9

Schwachlastregelung

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben für Tageszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme (Schwachlastzeit) einen Schwachlastarbeitspreis anzubieten, der der Kostensituation in diesen Zeiten Rechnung tragen muß. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern über eine Zeitzone nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ein gleichwertiges Ergebnis erreicht wird. Die Schwachlastzeiten legt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Maßgabe seiner Lastverhältnisse im Tarif fest.

(2) Der Elektrizitätsverbrauch in der Schwachlastzeit bleibt bei der Ermittlung des Leistungspreises und bei der Durchschnittspreisbegrenzung nach § 8 unberücksichtigt. Zum Ausgleich dafür, daß dadurch auch der Verbrauch begünstigt wird, der unabhängig von einer Schwachlastregelung ohnehin in der Schwachlastzeit anfällt, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den verbrauchsabhängigen Anteil des Leistungspreises für den Verbrauch außerhalb dieser Zeit in angemessenem Umfang anheben.

(3) Für die zusätzlich erforderlichen Meß- und Steuereinrichtungen sowie für Verrechnung und Inkasso darf ein Entgelt berechnet werden.

(4) Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung nach der Schwachlastregelung besteht nicht; dies gilt nicht für Wärmepumpen nach § 7.

(5) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen können zusätzlich für Jahreszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme einen saisonalen Tarif für Verbrauchseinrichtungen anbieten, für die Strom ausschließlich in diesen Jahreszeiten bezogen wird.

§ 10

Mitteilungspflichten

(1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben bei Tarifänderungen, im übrigen jedoch mindestens jährlich

ihre Kunden in allgemeiner Form über die Tarife, die Höhe der einzelnen Preise unter Berücksichtigung aller Abgaben und der Umsatzsteuer sowie über die preisgünstigste Versorgung zu unterrichten und auf Wunsch zu beraten; auf Möglichkeiten zur Einsparung von elektrischer Arbeit und Leistung ist hinzuweisen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart anzuzeigen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann die zur Berechnung des Strompreises erforderlichen Angaben verlangen.

§ 11

Elektrizitätseinkaufspreise

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Verteilerunternehmen beliefern (Lieferunternehmen), sind verpflichtet, die Elektrizitätseinkaufspreise der Verteilerunternehmen so zu gestalten, daß ein Verteilerunternehmen mit ausreichend kostengünstiger Struktur seines Versorgungsgebietes bei wirtschaftlicher Betriebsführung in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Verpflichtung eines Lieferunternehmens wird vermutet, wenn es das Verteilerunternehmen nicht zu höheren Preisen beliefert als seine letztverbrauchenden Sondervertragskunden mit vergleichbaren Abnahmeverhältnissen. Für in das öffentliche Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Koppelung sind im Rahmen der Tarifgenehmigung nach § 12 Vergütungen in Höhe der bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch langfristig eingesparten Kosten anzuerkennen. Darüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen sind ebenfalls anzuerkennen.

(2) Die Abgabepreise von Elektrizitätserzeugungsunternehmen an Verteilerunternehmen bedürfen der Genehmigung der Behörde, wenn

1. keine Tarifabnehmer versorgt werden und
2. die jährlich in das Netz der Verteilerunternehmen gelieferte elektrische Arbeit insgesamt größer als 500 GWh ist.

Als Elektrizitätserzeugungsunternehmen gelten auch Gemeinschaftsunternehmen zum Betrieb von Kraftwerken. Auf das Genehmigungsverfahren finden die §§ 12 und 15 entsprechende Anwendung.

(3) Die Lieferunternehmen sind verpflichtet, die Verteilerunternehmen mindestens vier Wochen vor Beginn der in § 12 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Frist über ihre beabsichtigte Preisanhebung zu unterrichten.

§ 12

Tarifgenehmigung

(1) Tarife und ihre einzelnen Bestandteile bedürfen der Genehmigung der Behörde. Der genehmigte Preis ist ein Höchstpreis, der die Ausgleichsabgabe auf Grund des Dritten Verstromungsgesetzes und die Umsatzsteuer nicht einschließt.

(2) Die Preisgenehmigung wird nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei Elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung erforderlich sind. Dabei ist die Kosten-

und Erlöslage bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsarten besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll; in Ausnahmefällen kann die Behörde eine kürzere Frist zulassen. Zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die gesamte Kosten- und Erlöslage der Elektrizitätsversorgung sowie die Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Tarif- und Sonderabnehmerbereich darzustellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, der Behörde weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann das Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage und zur Erstellung einer Kostenträgerrechnung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen und mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ist vor Ablauf der Frist oder vor Wirksamkeit des Widerrufs eine neue Genehmigung beantragt, so können bis zur Entscheidung über den Antrag die zuletzt genehmigten Tarife beibehalten werden. Ist eine neue Genehmigung nicht rechtzeitig beantragt, so trifft die Behörde eine vorläufige Regelung.

(5) Unterschreitet das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den genehmigten Preis, so kann es den Preis nur mit erneuter Genehmigung wieder anheben.

(6) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben jede Änderung und Ergänzung ihrer Tarife, die nicht der Genehmigung nach Absatz 1 unterliegt, der Behörde mindestens vier Wochen vor ihrer Bekanntmachung anzuzeigen.

§ 13

Baukostenzuschüsse, Erstattung sonstiger Kosten

(1) Regelungen über Baukostenzuschüsse nach § 9 Abs. 1 und 2 AVBEitV bedürfen der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Zuschüsse nach Umfang und Bemessung den Voraussetzungen des § 9 AVBEitV entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Regelungen über Entgelte zur Erstattung sonstiger mit den Tarifen nicht abgoltener Kosten.

(3) Baukostenzuschüsse nach § 9 Abs. 4 AVBEitV dürfen nur mit Genehmigung der Behörde angehoben werden. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Aufsichtsmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen Vorschriften dieser Verordnung fordert die Behörde das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf, den Verstoß durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen; die Tatsachen, die den Verstoß begründen, sind in einer Weise anzugeben, daß geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes für das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend erkennbar

sind. Die Behörde kann eine bestimmte Maßnahme verfügen, wenn

1. das Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf eine Aufforderung nach Satz 1 keine geeignete Maßnahme zur Beseitigung des Verstoßes trifft oder
2. nur diese Maßnahme zur Beseitigung des Verstoßes in Betracht kommt.

§ 15

Zuständigkeit mehrerer Länderbehörden

(1) Beabsichtigt die Behörde eines Landes, Maßnahmen nach dieser Verordnung zu ergreifen, die ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreffen, dessen Versorgungsgebiet über die Grenzen dieses Landes hinausreicht, so setzt sie sich mit der Behörde des anderen Landes ins Benehmen.

(2) Die Behörde leitet Anträge auf eine Genehmigung nach den §§ 11 und 12 mit allen dazugehörigen Unterlagen der Behörde des anderen Landes unverzüglich zu und übermittelt auf Verlangen weitere Unterlagen und Auskünfte, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Behörde des anderen Landes nimmt so rechtzeitig Stellung, daß die Stellungnahme in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden kann. Die für die Genehmigung zuständige Behörde teilt der Behörde des anderen Landes den wesentlichen Inhalt des Prüfungsergebnisses und die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung mit und gibt ihr Gelegenheit, sich binnen einer Woche zu äußern.

§ 16

Befreiung

(1) Die Behörde kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag von einzelnen Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreien,

1. soweit und solange dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Erfüllung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder
2. wenn ihre Erfüllung zu unzumutbaren Belastungen für bestimmte Gruppen von Kunden führen würde oder
3. wenn durch die Befreiung einer nach der Verkündung dieser Verordnung eingetretenen Änderung der technischen oder elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden soll.

Eine Befreiung von der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der Befreiung ist anzugeben, welche Regelung an die Stelle der durch diese Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Regelung treten soll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Befreiung zu befristen.

(3) Die Behörde kann einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Antrag gestatten, anstelle des Pflichttarifs nach § 1 Abs. 2 einen Tarif einzuführen, der nur aus einem nach Zeitzonen gestaffelten Arbeitspreis und einem Verrechnungspreis besteht. Die Gestattung ist nur zulässig, soweit

1. ein solcher Tarif im Geltungsbereich der Verordnung erprobt worden ist,
2. die Voraussetzungen für eine Preisstaffelung nach Zeitzonen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegen und

3. ein solcher Tarif auf Grund der besonderen elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse bei dem antragstellenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die allgemeinen Grundsätze des § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122), außer Kraft. Tarife, die vor dem 1. Januar 1990 genehmigt worden sind, können bis zum 30. Juni 1992 beibehalten werden; in begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auch eine Änderung dieser Tarife unter den Voraussetzungen des § 12 genehmigen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

**Beschluß
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
vom 15. Dezember 1989
gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht
zur Änderung des Beschlusses vom 6. Oktober 1982**

1. In Abschnitt A Ziffer I Nr. 9 des Beschlusses des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1982 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BGBl. 1982 I S. 1735) wird am Schluß der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. des Steuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts.“
2. Für bis zum 31. Dezember 1989 anhängig werdende Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Senatszuständigkeit.
3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1989

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Roman Herzog

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelsücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 466. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.